



GEMEINDE WEISSENSEE

9762 Weissenensee Techendorf 90, Bezirk Spittal/Drau
Tel.: 04713/2030-0, Fax: 04713-2030-55, E-Mail: weissenensee@ktn.gde.at

Zahl: 011-2-NG/2021

Betr.: **Festsetzung pauschalierter Nebengebühren
Neuerlassung der Anlage zur Verordnung des Gemeinderates
Vom 17. Dezember 2020, Zahl: 011-2-NG/2020**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weissenensee vom 17. Dezember 2020, Zahl: 011-2-NG/2020, mit welcher die Anlage zur Nebengebührenverordnung vom 19. Dezember 2018, Zahl: 011-2-NG/2018, neu erlassen wird

§ 1

Die Anlage zur Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2018, Zahl: 011-2-NG/2018, mit welcher die an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Gemeinde gewährten Nebengebühren pauschaliert werden, hat wie folgt zu lauten:

Abschnitt I Überstundenvergütungen (§ 153 Ktn. Dienstrechtsgesetz)

1. Standesbeamte
bei außerhalb der Dienstzeit vorgenommenen Trauungen:
 - a) für 1 (eine) Trauung 2 Überstunden
 - b) für 2 (zwei) Trauungen 4 Überstunden
 - c) für jede weitere Trauung 1 Überstunde

Abschnitt II Mehrleistungszulage (§ 158 Ktn. Dienstrechtsgesetz)

- | | | |
|--|-----------|------------|
| 1. Amtsleiter | monatlich | 3,40852 % |
| 2. Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung die mit Schreibearbeiten betraut sind | monatlich | 6,00000 % |
| 3. Leiter/in des Tourismusbüros und Finanzverwalter/in | monatlich | 11,00000 % |
| 4. Betriebsleiter (Amtsleiter) für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben (mit marktgestimmter Tätigkeit) und Versorgungsbetrieben und WKA-Wart und Wassermeister (eine Person) für die selbstständige WKA-Betriebsanlagenbetreuung | monatlich | 1,85919 % |

Abschnitt III
Erschwerniszulage
(§ 160 Ktn. Dienstrechtsgesetz)

1. Bedienung von Computern Buchungsautomaten Adressographen und ähnlichen Anlagen	monatlich	2,4789 %
--	-----------	----------

Abschnitt IV
Aufwandsentschädigung
(§ 162 Ktn. Dienstrechtsgesetz)

1. Amtsleiter	monatlich	3,40852 %
2. Standesbeamte	jährlich	14,87357 %
3. Amtsleiter-Stellvertreter und Finanzverwalterin	monatlich	4,62762 %
4. Betriebsleiter (Amtsleiter) für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben (mit marktbestimmter Tätigkeit) und Versorgungsbetrieben und WKA-Wart und Wassermeister (eine Person) für die selbstständige WKA-Betriebsanlagenbetreuung	monatlich	1,85919 %

Abschnitt V
Fehlgeldentschädigung
(§ 163 Ktn. Dienstrechtsgesetz)

1. Für die Führung der Hauptkasse	monatlich	3,09866 %
2. Nebenkasse	monatlich	1,85919 %

§ 2

1. Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft.
2. Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2018, Zahl: 011-2-NG/2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Koch

Weißensee, 17. Dezember 2020

